

Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit
des Seniorenbeirates des Landkreises Diepholz

(Stand 04.05.2018)

§ 1

Name und Sitz

Als selbständige Vertretung der im Landkreis Diepholz lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Diepholz“ führt und seinen Sitz grundsätzlich in 49356 Diepholz – Kreishaus – Niedersachsenstraße 2, hat. Der Sitz kann auch an einem anderen Ort im Landkreis Diepholz etabliert werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Diepholz sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen.
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe.
 - c) Pflege der Kontakte zu den Heimträgern, Heimbeiräten und Heimsprechern.
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Verwaltung des Landkreises Diepholz mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3

Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht grundsätzlich aus 22 Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Diepholz und den folgenden im Landkreis Diepholz tätigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Sozialverbände benannt werden:
 - Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Diepholz –
 - CARITAS - Verband
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 - Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Diepholz -
 - Diakonisches Werk
 - VDK
 - Sozialverband Deutschland
- (2) Die Benennung erfolgt bei den Städten/Gemeinden/Samtgemeinden durch die politischen Gremien, bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege der Sozialverbände durch die jeweils zuständigen Beschlussorgane.
- (3) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Kreiseinwohner oder Kreiseinwohnerinnen benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im Erwerbsleben stehen. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden. Hierüber hat der Seniorenbeirat zu beschließen.
Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sollen nicht benannt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so benennt die jeweilige Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder der jeweilige Träger der freien Wohlfahrtspflege ein neues Mitglied.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt erstmals am 01.01.2002.
- (2) Sind vor Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des neuen Seniorenbeirates nicht vollständig benannt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates, bis alle neuen Mitglieder ernannt sind. Die Amtszeit des neuen Beirates verkürzt sich entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Seniorenbeirates und die Mitglieder des geschäfts-

führenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend der §§ 2 Abs. 2 und 4 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder des Landkreises Diepholz vom 14.07.1997 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzender	15 EUR
Stellvertreter	10 EUR
Schriftführer	5 EUR.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, bis zu zwei Stellvertreter/innen und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Diepholz ein jährliches Budget in Höhe von 600 EUR zur Verfügung gestellt. Der Fachdienst 50 (Soziales) des Landkreises Diepholz leistet verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
- (3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem/der Stellvertreter/in zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates – im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in – nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales des Landkreises Diepholz teil.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens fünf Beiratsmitgliedern beantragt wird, oder der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Diepholz nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Seniorenbeirates wird von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Diepholz einberufen.

Unter ihrer/seiner Leitung oder unter Leitung eines von ihr/ ihm beauftragten Vertreters erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.